



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel I. Organisation (Art. 387-399)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

XIII. Teil.

Arbeit.

Erster Abschnitt. Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann; und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarktes, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

so haben die Hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Kapitel 1. Organisation.

Artikel 387.

Um an der Verwirklichung des in der Einleitung niedergelegten Programms zu arbeiten, wird eine ständige Organisation begründet.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sollen die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation sein. Später soll die Mitgliedschaft im Völkerbunde die Mitgliedschaft in der genannten Organisation zur Folge haben.

Artikel 388.

Die ständige Organisation soll umfassen:

1. eine allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrats.

Artikel 389.

Die allgemeine Konferenz der Vertreter der Mitglieder tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahre. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertretern der Mitglieder, von denen zwei die Delegierten der Regierungen sind, während von den beiden anderen je einer die Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmer der betreffenden Mitglieder vertritt.

Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden der einzelnen auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung stehenden Punkte nicht überschreiten darf. Wenn Fragen in der Konferenz zur Verhandlung gelangen sollen, die besonders Frauen betreffen, so muß mindestens eine der als technische Berater bestimmten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht der Regierung angehören, im Einvernehmen mit den hervorragendsten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, vorausgesetzt, daß solche Organisationen bestehen.

Die technischen Berater können das Wort nur auf Verlangen des Delegierten ergreifen, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Ermächtigung des Vorsitzenden der Konferenz. An Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Ein Delegierter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen. Dieser kann dann als solcher an den Verhandlungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihre technischen Berater sind dem internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedes mitzuteilen.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater unterliegen der Prüfung durch die Konferenz. Diese kann durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten die Zulassung eines jeden Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrem Urteil nicht nach den Vorschriften dieses Artikels ernannt ist.

Artikel 390.

Jeder Delegierte hat das Recht, selbständig über alle den Beratungen der Konferenz unterbreiteten Fragen seine Stimme abzugeben.

Wenn eines der Mitglieder einen der nicht der Regierung angehörenden Delegierten, auf den es Anspruch hat, zu ernennen unterließ, so steht dem anderen nicht der Regierung angehörenden Delegierten

das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz zu, jedoch hat er kein Stimmrecht.

Wenn die Konferenz auf Grund der ihr durch Artikel 389 übertragenen Vollmacht die Zulassung eines Delegierten eines Mitgliedes ablehnt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung, als ob der betreffende Delegierte nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391.

Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz in einer früheren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten bestimmt hat.

Artikel 392.

Das internationale Arbeitsamt wird am Sitze des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes.

Artikel 393.

Das internationale Arbeitsamt untersteht der Leitung eines Verwaltungsrates von 24 Personen, die nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes setzt sich wie folgt zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, die von den Vertretern der Arbeitgeber in der Konferenz gewählt sind,

6 Personen, die von den Vertretern der Angestellten und Arbeiter in der Konferenz gewählt werden.

Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 von den Mitgliedern ernannt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, und 4 von den Mitgliedern, die von den Regierungsvertretern in der Konferenz, mit Ausnahme der vorhin genannten 8 Mitglieder, zu diesem Zwecke bestimmt werden.

Etwasige Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welchen Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden vom Räte des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates erstreckt sich auf drei Jahre. Die bei der Besetzung erledigter Sitze und bei anderen Fragen gleicher Art zu befolgende Methode ist durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, festzulegen.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und setzt seine Geschäftsordnung fest. Er tritt zu den von ihm selbst bestimmten Zeitpunkten zusammen. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, sobald mindestens zehn Mitglieder des Rates einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag gestellt haben.

Artikel 394.

An die Spitze des internationalen Arbeitsamtes tritt ein Direktor. Er wird vom Verwaltungsrat ernannt, von dem er seine Anweisungen erhält und dem gegenüber er für den Geschäftsgang wie für die Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.

Der Direktor oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Artikel 395.

Das Personal des internationalen Arbeitsamtes wird durch den Direktor angestellt. Soweit es mit dem Ziele möglichst großer Leistungsfähigkeit vereinbar ist, bestimmt er hierzu Personen verschiedener Nationalitäten. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396.

Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes umfassen die Zentralisierung und Verteilung aller Auskünfte in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bearbeitung der Fragen, welche der Konferenz zum Zwecke des Abschlusses internationaler Abkommen vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller durch die Konferenz beschlossenen besonderen Ermittlungen.

Es hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten.

Entsprechend den Vorschriften dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages hat es die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Amt verfaßt und veröffentlicht in französischer und englischer wie auch in jeder anderen Sprache, welche der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine Zeitschrift, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse beschäftigt.

Im allgemeinen soll es, neben den in diesem Artikel genannten Aufgaben, alle anderen Befugnisse und Aufgaben haben, welche die Konferenz ihm zu erteilen für nützlich erachtet.

Artikel 397.

Die Ministerien der Mitglieder, welche sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor durch die Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes direkt verkehren, in Ermangelung eines solchen Vertreters durch die Vermittlung eines anderen Beamten, der von der betreffenden Regierung für diesen Zweck besonders bevollmächtigt und ernannt wurde.

Artikel 398.

Das internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, bei denen er zu solcher Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 399.

Jedes Mitglied trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber wie auch seiner an den Sitzungen der Konferenz und des Verwaltungsrates von Fall zu Fall teilnehmenden Vertreter.

Alle anderen Kosten des internationalen Arbeitsamtes, der Sitzungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes erstattet.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgezahlten Summen verantwortlich.

Kapitel 2. Verfahren.

Artikel 400.

Der Verwaltungsrat setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz fest, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die durch die Regierung eines der Mitglieder oder durch irgendeine andere im Artikel 389 bezeichnete Organisation für die in die Tagesordnung aufzunehmenden Punkte gemacht sind.

Artikel 401.

Der Direktor fungiert als Sekretär der Konferenz. Er hat die Tagesordnung einer jeden Sitzung vier Monate vor ihrer Eröffnung an alle Mitglieder und durch deren Vermittlung an die nicht zur Regierung gehörenden Delegierten, sobald diese letzteren bestimmt sind, gelangen zu lassen.

Artikel 402.

Jede der Regierungen, die Mitglieder sind, hat das Recht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Punkte in die Tagesordnung der Sitzung Einspruch zu erheben. Die Begründung für diese Ablehnung ist in einer, an den Direktor zu richtenden, erklärenden Denkschrift auseinanderzusetzen. Dieser hat sie den Mitgliedern der ständigen Organisation mitzuteilen.

Die beanstandeten Punkte bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten so beschließt.